



NR. 05/2022

23.02.2022

Richtlinien
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)
zum Verfahren und der Vergabe von Leistungs- und Funktionsleistungsbezügen
vom 23.02.2022*

* § 4 Abs. 3 geändert am 31.03.2022



Richtlinien

der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

zum Verfahren und der Vergabe von Leistungs- und Funktionsleistungsbezügen

vom 23.02.2022

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9.4.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) in Verbindung mit § 7 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 19. Dezember 2019 (AM 17/2019) erlässt die Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin als Dienstbehörde die folgende Richtlinie:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung

§ 5 Lehr- und Forschungszulagen nach § 3 Abs. 7 LBesG

§ 6 Einschränkungen der Leistungserbringung

§ 7 Übergangsregelungen

§ 8 Berichterstattung

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1 Leitfaden für Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Anlage 2 Leitfaden für die Stellungnahme der W-Kommission zu den Anträgen auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungs- und Funktionsbezügen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Professor_innen sowie Mitglieder des Rektorates, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Der Antrag auf Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen ist von dem_der Betroffenen zu stellen. Der_Die Rektor_in verhandelt über die Höhe der Leistungsbezüge nach Absprache mit dem_der Dekan_in mit der Person, der ein Ruf erteilt worden ist bzw. die zum Bleiben veranlasst werden soll. Der_Die Rektor_in entscheidet über die Höhe der Zulage.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge werden gemäß der Satzung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gewährt.

(2) Bei dem Votum der W-Kommission über die Beurteilung besonderer Leistungen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ist die Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen gem. § 99 BerLHG in der akademischen Selbstverwaltung maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Übersteigen die beantragten und von der W-Kommission positiv votierten Anträge den Vergaberahmen, legt der_die Rektor_in auf Vorschlag der W-Kommission eine Rangfolge fest. Bei der Festlegung der Rangfolge werden die Entfristungen zuerst bedient.

(4) Wird dem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nicht entsprochen, bietet der_die Dekan_in der_dem Betroffenen auf Wunsch einen Gesprächstermin an. Auf Wunsch der_des Betroffenen kann der_die Studiengangsleitung einbezogen werden. Ziel dieses Gespräches ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung

(1) Haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Rektorates und der Dekanate erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Funktionsleistungsbezüge. Die Zulagen für die Mitglieder der Hochschulleitung richten sich nach der jeweils gültigen Regelung des Landes Berlin. Die Zulagen für die Dekanate und die weiteren Personen mit Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Professor_innen der Besoldungsordnung W erhalten für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen monatliche Funktionszulagen:

- a.) Für die Übernahme der Funktion der_des Dekans_Dekanin in den Fachbereichen:
Höhe 300,00€ mtl.
- b.) Für die Übernahme der Funktion der_des Prodekans_Prodekanin in den Fachbereichen:
Höhe 275,00€ mtl.

c.) Für die Übernahme der Studiengangsleitungen:

- in Studiengängen bis zu 200 Studierende in der Regelstudienzeit max. 150,-- € mtl.
- in Studiengängen bis zu 500 Studierende in der Regelstudienzeit max. 200,-- € mtl.
- in Studiengängen über 500 Studierende in der Regelstudienzeit max. 250,-- € mtl.

- (3) Nimmt ein_e Professor_in gleichzeitig mehrere Funktionen wahr, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, so wird die Funktionsleistungszulage nur für die Wahrnehmung der Funktion mit dem höchsten monatlichen Zulagenbetrag gewährt. Die Hochschulleitung kann auf Antrag Ausnahmen für die Funktion als Studiengangsleitung zulassen.
- (4) Professor_innen, die Funktionsleistungsbezüge nach 2 lit a.) und b.) erhalten, sind hinsichtlich der Bezüge für besondere Leistungen im Sinne von § 2 der Leistungsbezügesatzung nicht schlechter zu stellen, als dieses bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu erwarten gewesen wäre. Ihnen sind nach Beendigung dieser Tätigkeit besondere Leistungsbezüge auf Antrag in der Höhe zu gewähren, die den von ihnen ohne die Wahrnehmung der Funktionen zu erwartenden Leistungen entsprechen. Die Frist gem. § 3 Abs. 3 der Leistungsbezügesatzung bleibt unberührt.

§ 5 Lehr- und Forschungszulagen nach § 3 Abs. 7 LBesG

Professor_innen, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 LBesG aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit diese über das Projekt beantragt und bereitgestellt werden.

§ 6 Einschränkungen der Leistungserbringung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen soll eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor_in nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gewesen ist.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.
- (3) Der Zeitraum der Bemessung darf 3 Jahre nicht unterschreiten.

§ 7 Vergaberahmen sowie Art und Weise der Vergabe

- (1) Die besonderen Leistungsbezüge können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Die gewährten Beträge dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten zugesagt werden.
- (2) Übersteigen die beantragten und von der W-Kommission positiv votierten Anträge den Vergaberahmen, erfolgt ggf. eine entsprechende anteilige Kürzung.

§ 8 Berichterstattung

Der Akademische Senat wird jährlich über die Gewährung von Leistungsbezügen unterrichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Anhörung durch den Akademischen Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zu veröffentlichen. Sie ersetzt die Richtlinie zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 27.01.2020 und die Richtlinien zur Gewährung besonderer Funktionszulagen vom 7.4.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt 5/2010).

Berlin, den 23.02.2022

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage 1 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

Leitfaden für Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Dieser Antrag ist eine Selbstbewertung nach Maßgabe der Kriterien aus § 2 (3) bis (6) der Satzung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin. Zur Sicherstellung einer korrekten Bewertung in inhaltlicher und vergleichender Hinsicht sind Anträge nach diesem Leitfaden zu erstellen. Angaben sollen möglichst knapp gehalten werden; soweit Quantifizierungen (auch über die nachfolgend genannten Beispiele hinaus) möglich sind, sollen diese angegeben werden. Die aufgeführten Teilbereiche stellen keine vollständige Aufzählung dar, sondern sind - wichtige - Beispiele. Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich an den möglichen Leistungsdimensionen gemäß § 2 (3) bis (6) der Satzung und ist in dieser Reihenfolge zu beantworten. Die Darstellung soll in den einzelnen Berichtsbereichen chronologisch für den jeweiligen Berichts- und Bewertungszeitraum erfolgen.

Diese Liste soll die Antragstellung sowie deren Beurteilung durch die W-Kommission und den/die Rektor_in erleichtern. Der Umfang der eingereichten Unterlagen sollte sich auf das Wesentliche beschränken. Die Verwendung der Lernplattform z.B. „moodle“, allein um Skripte oder Vorlesungsfolien einzustellen, ist nicht als besondere didaktische Leistung zu bewerten.

Förderung von Chancengleichheit, inklusive Gender- und Diversity-Aspekte, soziales Engagement, Internationalisierung und Innovation sind mögliche Kriterien aller Leistungskategorien.

Die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung ist unter Angabe ob mit oder ohne Lehrbefreiung stets darzulegen, weiterhin ist die Mitwirkung in oder der Vorsitz von Berufungskommissionen mitzuteilen.

1. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre (§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung)

0. Ergebnisse der Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation und ggf. Reflexion der Ergebnisse.

- Tabelle mit den LVen, für die Evaluationsergebnisse vorliegen, mit Angabe des Studiengangs, des Semesters und der Anzahl der Teilnehmenden sowie Angabe der Prüfungsform.
- die Evaluationsergebnisse (nur Bewertung) aus der Zeit nach dem letzten Antrag beilegen

1. Darstellung selbst genutzter Feedback-Methoden und Reflexion der Ergebnisse.

2. Umfangreiche Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten sowie Begutachtungen über die Anrechenbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) hinaus.

* eine vom Prüfungsamt erstellte Tabelle mit Angaben über betreute Abschlussarbeiten (Erstgutachter_in) wäre einzureichen (Anrechnungen gem. § 3 Abs. 6 LVVO sind zu beachten).

* ein bereits anderweitig erfolgter Ausgleich durch Lehrentlastung ist zu beachten.

3. Aufwändige Tätigkeiten für Studium und Lehre, für die eine Deputatsanrechnung nicht stattfindet oder die gewährte Deputatsanrechnung um mindestens 50% überschreitet. Hierzu zählen u.a. besondere Leistungen in der Entwicklung neuer Studienangebote und innovativer Lehr- und Lernmethoden. Aber auch

* Exkursionen (mit Angabe von Ort und Dauer)

* ungewöhnlich hohe Prüfungslast

4. Besondere Förderung regionaler, überregionaler und internationaler Kooperationen in der Lehre.

5. Unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Lehre, z.B. für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen oder im Rahmen des Bologna-Prozesses.

6. Besonderes Engagement an den Schnittstellen Schule/Hochschule sowie Hochschule/Alumni.

7. Besonderes Engagement in der Betreuung und Studienbegleitung der Studierenden.

2. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung (§ 2 Abs. 4 der Satzung)

1. Veröffentlichungen und Herausgebertätigkeiten im wissenschaftlichen Kontext.

2. Erfolge in der Forschung mit und in der Praxis.

3. Erfolge in der angewandten künstlerischen Praxisforschung.

4. Leistungen im forschungsbezogenen Technologie- und Wissenstransfer.

5. Einwerbung von Drittmitteln und erfolgreiche Durchführung von Forschungsprojekten, soweit diese nicht bereits anderweitig monetär durch Forschungszulagen oder Sonderzahlungen aus Drittmitteln abgegolten sind.

6. Inhaltliche Verantwortung für forschungsbezogene Veranstaltungen, Kongresse und Tagungen.

7. Besonderes Engagement für regionale, überregionale und internationale Kooperationen in der Forschung und im forschungsbezogenen Wissenstransfer.

8. Unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Forschung z.B. für auswärtige Hochschulen, akademische Institutionen oder wissenschaftliche Zeitschriften.

3. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung (§ 2 Abs. 5 der Satzung)

1. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. Betreuung von Promotionen und vorbereitende Qualifizierungsvorhaben.

3. Entwicklung und Beteiligung an Promotions- bzw. Graduiertenkollegs oder Organisation von Promotionskolloquien.

4. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.

5. Aktivitäten zur Förderung von Studierenden über die Curricula hinaus.

* Tagungen für resp. organisiert durch Studierende

4. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung (§ 2 Abs. 6 der Satzung)

0. Die Aktivitäten dürfen ausdrücklich nicht entgeltlich entlohnt oder durch Lehrverpflichtung abgegolten und müssen über reguläre Verpflichtungen hinausgehen.

1. Aktivitäten zur Förderung von lebenslangem Lernen Dritter.

2. Engagement bei der Weiterentwicklung von Organisationen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen.

3. Engagement für die Entwicklung und Betreuung von Weiterbildungskonzepten.

4. Qualitätssicherung und –verbesserung der Berufspraxis (u.a. Formulierung von Konzepten oder Standards).

5. Engagement für regionale, überregionale und internationale Kooperationen, die der Weiterbildung und dem lebenslangen Lernen dienen.

6. Leistungen in der Weiterbildung an der Schnittstelle Hochschule und berufliche Praxis.

Anlage 2 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

Leitfaden für die Stellungnahme der W-Kommissionen zu den Anträgen auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Die Stellungnahme der W-Kommission orientiert sich an § 2 (2) – (5) der Satzung. Sie soll zu jedem der Absätze 2 bis 5 wertend Stellung beziehen. Die Wertung soll die Leistungen, die über dem Durchschnitt liegen, als solche bewerten. Ebenso soll ein eindeutiges Votum über die Erfüllung der nach § 99 BerlHG geforderten Aufgaben gegeben werden. Darüber hinaus wird in der W-Kommission die Richtigkeit der Angaben des Antrags bestätigt, soweit dies möglich ist. Der Bericht der W-Kommission kann auch Inhalte des Antrages herausstellen, die über den Paragraphen 2 (2) - (5) der Satzung hinausgehen, wenn dadurch Innovationen im Hochschulbereich abgebildet werden.

Stellungnahme zum Antrag von Prof. XYZ, eingereicht am xx.yy.201x

Antrag auf Entfristung der Berufungszulage

- Ablehnung
- Zurückstellung
- Trifft nicht zu
- Antrag auf Leistungszulage
- Ablehnung
- Zurückstellung
- Trifft nicht zu

Antrag auf Entfristung einer Leistungszulage

- Ablehnung
- Zurückstellung Trifft nicht zu

Relevante Unterlagen liegen vor / nicht vor

Die Fristen sind eingehalten: x Jahre, xx.yy.20zz – xx.yy.20zz

Die Fristen sind nicht eingehalten

Nach Durchsicht aller vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen kommt die W-Kommission des FB XX zu folgendem Votum:

Erfüllung der nach § 99 BerlHG geforderten Aufgaben

Votum der W-Kommission:

Leistungen in der Lehre und Lehrevaluation:

Text

Votum der W-Kommission:

Forschung und Technologietransfer:

Text

Votum der W-Kommission:

Weiterbildung:

Text

Votum der W-Kommission:

Nachwuchsförderung

Text

Votum der W-Kommission:

Sonstiges:

Text

Votum der W-Kommission:

Fazit

Die W-Kommission befürwortet die

Entfristung der Berufungszulage

- Ablehnung
- Trifft nicht zu

Gewährung der beantragten besonderen Leistungsbezüge in der Leistungskategorie

Lehre

- Ablehnung
- Zurückstellung
- Trifft nicht zu

Forschung

- Ablehnung
- Zurückstellung
- Trifft nicht zu

Weiterbildung

- Ablehnung

Zurückstellung

Trifft nicht zu

Nachwuchsförderung

Ablehnung

Zurückstellung

Trifft nicht zu

Entfristung der besonderen Leistungsbezüge in der Leistungskategorie

Lehre

Ablehnung

Zurückstellung

Trifft nicht zu

Forschung

Ablehnung

Zurückstellung

Trifft nicht zu